

Aktualisierte Verfahrensregelung für das Schuljahr 2021/2022

EU-Schulprogramm in Niedersachsen und Bremen

Förderung der Abgabe von Obst, Gemüse und Milch an Kinder in Niedersachsen und Bremen nach den Verordnungen (EU) Nr. 1370/2013 vom 16. Dezember 2013 in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/795, Nr. 1308/2013 vom 17. Dezember 2013 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2016/791 i. V. m. der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 und der Durchführungsverordnung (EU) 2017/39

Inhalt

1	Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage.....	2
2	Regelungen zur Beihilfe.....	2
2.1	Beihilfefähige Produkte.....	3
2.2	Nicht beihilfefähige Produkte.....	3
2.3	Abrechnungszeiträume und Verzehrstage.....	4
2.4	Beihilfesätze.....	4
2.5	Portionsgrößen.....	4
3	Verfahrensbeteiligte und Empfänger (m/w/d) der Beihilfe.....	5
3.1	Lieferanten (m/w/d).....	5
3.2	Bildungseinrichtungen.....	5
4	Beihilfevoraussetzungen.....	5
5	Umfang und Höhe der Beihilfe.....	6
6	Sonstige Bestimmungen.....	7
6.1	Lieferant (m/w/d).....	7
6.2	Bildungseinrichtungen.....	7
6.3	Liefervereinbarung.....	8
6.4	Beihilfeantrag.....	9
7	Verfahren.....	10
7.1	Verfahren.....	10
7.2	Zuständigkeit.....	11
7.3	Unterlagen.....	11

1 Zweck der Förderung, Rechtsgrundlage

Aus dem EU-Fonds EGFL (Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft) wird eine Beihilfe für die kostenlose Abgabe von frischem Obst, Gemüse und Bananenerzeugnissen sowie Trinkmilch an Kinder gezahlt, die regelmäßig vorschulische oder schulische Bildungseinrichtungen besuchen.

Das EU-Schulprogramm soll seinen Beitrag zur nachhaltigen Förderung einer gesunden Ernährung von Kindern leisten. Mit der Umsetzung des EU-Schulprogramms in Niedersachsen und Bremen soll der Obst- und Gemüseverzehr sowie der Konsum von Trinkmilch bei Kindern erhöht werden. Die Ausgabe attraktiver Obst-, Gemüsearten und Trinkmilch direkt in den Schulen sowie die Ausgabe von Trinkmilch in Kindertageseinrichtungen hat das Ziel, die gewohnten Verzehrmuster der Kinder aufzubrechen und positiv im Sinne einer ausgewogeneren Ernährung auch außerhalb der Betreuungszeiten zu verändern.

Die Kinder sollen regionale und saisonale Obst- und Gemüsearten sowie Milch und Bioprodukte kennenlernen und probieren. Durch die Aufgabe, Themen der Ernährungs- und Verbraucherbildung in die kindliche Bildung zu integrieren, bietet das EU-Schulprogramm das Potential, alle Kinder der Altersgruppe unabhängig von ihrer kulturellen Herkunft oder ihrem sozioökonomischen Status einzubeziehen und deren fachlichen und handlungsbezogenen Kompetenzen zu verbessern.

In Kindertageseinrichtungen sind Themen der Ernährungs- und Verbraucherbildung im Zusammenhang mit Milch in das pädagogische Konzept aufzunehmen und im Einrichtungsalltag umzusetzen. Hierdurch können alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung regelmäßig besuchen, erreicht werden.

Rechtsgrundlagen für die Förderung finden Sie am Ende des Dokumentes.

2 Regelungen zur Beihilfe

In der Fördermaßnahme EU-Schulprogramm wird die Belieferung von niedersächsischen und bremischen Bildungseinrichtungen für die Programmkomponenten

- Obst und Gemüse einschließlich Bananen sowie
- Trinkmilch und laktosefreie Trinkmilch

entsprechend der EU-rechtlichen Vorgaben gefördert.

2.1 Beihilfefähige Produkte

Im Rahmen des EU-Schulprogramms wird zwischen Obst und Gemüse und Trinkmilch unterschieden.

- *Obst und Gemüse*: Lediglich Obst- und Gemüsearten aus der Liste der veröffentlichten Erzeugnisse sind beihilfefähig. Es besteht die Wahlmöglichkeit zwischen konventioneller und biologischer/ökologischer Erzeugung. Zudem sollen Erzeugnisse aus regionaler Erzeugung und mit saisonalem Bezug nach Möglichkeit besonders berücksichtigt werden. Die Liste steht auf dem EU-Schulprogramm-Portal zur Verfügung (www.schulprogramm.niedersachsen.de). Im Rahmen der Belieferung müssen innerhalb eines Abrechnungszeitraums (siehe Punkt 2.3) mindestens 3 Erzeugnisse für eine abwechslungsreiche Belieferung geliefert werden.
- *Trinkmilch*: Es kann Milch mit verschiedener Haltbarkeit, unterschiedlichen Fettstufen sowie laktosefreie Milch und Weidemilch bezogen werden. Weiterhin wird zwischen konventioneller und biologischer/ökologischer Erzeugung unterschieden. Weidemilch, die mit dem Label „Pro Weideland – Deutsche Weidecharta“ gekennzeichnet ist, sowie Heumilch mit dem Gütesiegel g.T.S. gilt als der biologischen/ökologischen Erzeugung gleichgestellt. Andere Weidemilch wird wie konventionelle Milch behandelt.

Es wird ausschließlich die kostenlose Abgabe der Erzeugnisse an Kinder in Bildungseinrichtungen im Rahmen des EU-Schulprogramms gefördert.

2.2 Nicht beihilfefähige Produkte

Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse sind nicht beihilfefähig.

Zusätzlich zu der Trinkmilch und der laktosefreien Trinkmilch sind keine weiteren Milcherzeugnisse nach Artikel 23 Absatz 4 Buchstabe b der VO (EU) Nr. 1308/2013 bzw. dem Anhang V der VO (EU) Nr. 1308/2013 beihilfefähig.

Verarbeitete Erzeugnisse mit dem

- Zusatz von Zucker
- Zusatz von Fett
- Zusatz von Salz
- Zusatz von Süßungsmitteln

sind ausgeschlossen.

Die Abgabe der Erzeugnisse im Rahmen der üblichen Schulmahlzeiten ist nicht zulässig.

2.3 Abrechnungszeiträume und Verzehrstage

Der Betrachtungszeitraum ist das jeweilige Schuljahr. Zur Abwicklung wird jedes Schuljahr durch das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Abrechnungszeiträume unterteilt. Je Abrechnungszeitraum werden, unterteilt nach den Programmkomponenten und Art der Bildungseinrichtung, Verzehrstage festgelegt. Die Veröffentlichung der Verzehrstage erfolgt auf dem Schulprogramm Internetportal (www.schulprogramm.niedersachsen.de). Die zu liefernde Menge für einen Abrechnungszeitraum berechnet sich anhand der für den Abrechnungszeitraum festgelegten Verzehrstage, der Portionsgröße (siehe Punkt 2.5) sowie der Kinderzahl der jeweiligen Bildungseinrichtung.

Die Verzehrstage beziehen sich auf den gesamten Abrechnungszeitraum. Regelungen bzgl. der Belieferung in einzelnen Kalenderwochen sind nicht vorhanden. Zwischen den Lieferanten (m/w/d) und den Bildungseinrichtungen ist die Belieferung inkl. der Häufigkeit individuell abzustimmen.

2.4 Beihilfesätze

Die Beihilfesätze/Portionspreise werden je Schuljahr durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz festgelegt. Die Sätze sind auf dem EU-Schulprogramm-Portal veröffentlicht (www.schulprogramm.niedersachsen.de). Für **Mischlieferungen** gelten insgesamt die niedrigeren Sätze für konventionelle Erzeugnisse bzw. für Großgebände.

2.5 Portionsgrößen

Im EU-Schulprogramm sind die Portionsgrößen je Kind wie folgt vorgesehen:

- Obst und Gemüse: 85-100 g pro Verzehrtag
- Trinkmilch: 200-250 ml Trinkmilch pro Verzehrtag

Anhand der Portionsgrößen werden zu liefernde Mengen ermittelt (siehe Punkt 2.3).

Lieferungen unterhalb der Mindestmenge (85 g Schulobst; 200 ml Trinkmilch) werden nicht erstattet.

Liefermengen über der maximalen Liefermenge (100 g Schulobst; 250 ml Trinkmilch) werden nicht erstattet.

3 Verfahrensbeteiligte und Empfänger (m/w/d) der Beihilfe

3.1 Lieferanten (m/w/d)

Gem. Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe c VO (EU) 2017/40 werden Lieferanten (m/w/d) oder Vertrieber (m/w/d) von Erzeugnissen im Rahmen des EU-Schulprogramms gefördert. Es werden Lieferungen dieser Lieferanten (m/w/d) an niedersächsische und bremische Bildungseinrichtungen unterstützt. Der Sitz der Lieferanten (m/w/d) ist dabei unerheblich.

3.2 Bildungseinrichtungen

Das EU-Schulprogramm richtet sich an unterschiedliche Zielgruppen.

Es gilt der nachfolgend dargestellte teilnahmeberechtigte Kinderkreis:

Teilnahmeberechtigte Kinder in <i>Niedersachsen – Programmkomponente Obst und Gemüse:</i>	Kinder an Grundschulen mit den Klassen 1-4, an Förderschulen mit den Klassen 1-6, an Landesbildungszentren mit den Klassen 1-6, in Schulkindergärten gem. § 6 Abs. 3 NSchG
Teilnahmeberechtigte Kinder in <i>Niedersachsen – Programmkomponente Milch:</i>	Kinder an Grundschulen mit den Klassen 1-4, an Förderschulen mit den Klassen 1-6, an Landesbildungszentren mit den Klassen 1-6, in Schulkindergärten gem. § 6 Abs. 3 NSchG, in Kindertageseinrichtungen ab 3 Jahren
Teilnahmeberechtigte Kinder in <i>Bremen – Programmkomponente Obst und Gemüse:</i>	Kinder an Grundschulen vom ersten bis vierten Jahrgang, an Förderzentren vom ersten bis sechsten Jahrgang
Teilnahmeberechtigte Kinder in <i>Bremen – Programmkomponente Milch:</i>	Kinder in Kindertageseinrichtungen ab 3 Jahren

Die aktualisierten [Teilnahmebedingungen](#) für das Schuljahr 2021/2022 sind zu beachten.

4 Beihilfevoraussetzungen

Die Voraussetzungen für die Gewährung der Beihilfe lauten insbesondere:

- Der Lieferant (m/w/d) muss zum Zeitpunkt der ersten Lieferung für die entsprechende Programmkomponente durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen gem. Artikel 6 der VO (EU) 2017/40 zugelassen sein. Die Bildungseinrichtung muss zum Zeitpunkt der ersten Lieferung für die entsprechende Programmkomponente ausgewählt worden sein.
- Vor der ersten Belieferung muss eine gültige Liefervereinbarung (LVE) geschlossen sein. Für das Schuljahr 2021/2022 ist ein Meldeblatt und ein Nachweis mit der angegebenen Kinderzahl für jede Bildungseinrichtung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen vorzulegen. Das Meldeblatt mit dem entsprechenden Nachweis ist für das Schuljahr 2021/2022 unverzüglich aber spätestens mit dem nächsten Beihilfeantrag einzureichen.

- Belieferung der Bildungseinrichtung entsprechend den Regelungen des Verfahrens. Hierbei sind vor allem die Portionsgrößen, die Verzehrstage, die abwechslungsreiche Belieferung bei Obst & Gemüse (mindestens 3 Erzeugnisse) sowie die Anforderungen an die Erzeugnisse zu beachten. Der Lieferant (m/w/d) hat darüber hinaus seine weiteren Anforderungen gem. den Antragsunterlagen und den unionsrechtlichen Vorgaben einzuhalten.
- Die Bildungseinrichtung bestätigt durch die Quittierung des Liefernachweises, dass die Lieferung erfolgt ist.

Darüber hinaus muss von der Bildungseinrichtung sichergestellt werden, dass die im Rahmen des Bewerbungsverfahrens eingegangenen Verpflichtungen ([Teilnahmebedingungen](#)) eingehalten werden. Ein Verstoß der Bildungseinrichtung kann zur Wiedereinziehung der gewährten Beihilfe bei dem Lieferanten (m/w/d) führen.

5 Umfang und Höhe der Beihilfe

Das EU-Schulprogramm wird im Erstattungsprinzip abgewickelt. Hierfür muss der Lieferant (m/w/d) nach Lieferung einen Antrag mit Nachweis der Belieferung der Bildungseinrichtung bei der zuständigen Bewilligungsstelle einreichen. Nach Prüfung des Antrags im Rahmen einer Verwaltungskontrolle erfolgt gem. Artikel 5 Absatz 3 der VO (EU) 2017/39 eine Auszahlung der Beihilfe innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Antragsunterlagen.

Pro Abrechnungszeitraum kann pro Bildungseinrichtung nur EIN Beihilfeantrag mit dem entsprechenden Liefernachweis eingereicht werden. Es besteht somit durchaus die Möglichkeit, dass ein Lieferant (m/w/d) für einen Abrechnungszeitraum mehrere Beihilfeanträge einreicht. Die Anzahl sollte aber auf ein Minimum, beschränkt werden um den Verwaltungsaufwand und damit die Bearbeitungszeiten möglichst gering zu halten.

Die Grundlage für die Bestimmung der berücksichtigungsfähigen Menge stellen die Liefernachweise dar. Unter Berücksichtigung der zum Stichtag 01.08.2021 vorliegenden und nachgewiesenen Kinderzahl, der Portionsgröße und der vorgegebenen Verzehrstage wird die zu gewährende Beihilfe ermittelt.

Bei einer gemischten Belieferung von biologisch erzeugten Produkten und konventionellen Produkten wird für die gesamte Menge nur der niedrigere Beihilfesatz berücksichtigt. Gleiches gilt auch bei einer gemischten Belieferung mit Milch in Klein- und Großpackungen.

6 Sonstige Bestimmungen

6.1 Lieferant (m/w/d)

Mit jeder Lieferung hat der Lieferant (m/w/d) einen Lieferschein auszustellen und diesen der Bildungseinrichtung zu übergeben. Zusätzlich können Sammellieferscheine ausgestellt werden. Im Lieferschein sind mindestens die nachfolgenden Angaben aufzunehmen:

- Namen des Lieferanten (m/w/d) und der Bildungseinrichtung
- Auftragsnummer/Auftragsname
- Datum der Lieferung
- Menge und Bezeichnung der einzelnen Waren (Packliste)
- eventuelle Nachlieferungen

Die Mengen aller Lieferscheine für einen Abrechnungszeitraum stellen die Menge des Liefernachweises dar.

Die Lieferscheine sind für die späteren Kontrollen erforderlich.

6.2 Bildungseinrichtungen

Bildungseinrichtungen in Niedersachsen und Bremen müssen sich jährlich zur Teilnahme am EU-Schulprogramm bewerben. Nach Abschluss der Bewerbungsfrist erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Auswahl der Bildungseinrichtungen. Die ausgewählten Bildungseinrichtungen werden auf dem Internetportal des EU-Schulprogramms veröffentlicht. Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Im Bewerbungsverfahren sind durch die Bildungseinrichtungen Kinderzahlen anzugeben.

Nach Beendigung des Bewerbungsverfahrens erhält die Bildungseinrichtung von dem Lieferanten (m/w/d) eine Liefervereinbarung. Für das Schuljahr 2021/2022 ist nachträglich das neu eingeführte Meldeblatt auszufüllen und an den Lieferanten (m/w/d) zu übersenden.

Durch die Bildungseinrichtung ist in dem Meldeblatt die für das EU-Schulprogramm berechnete Kinderzahl zum Stichtag 01.08.2021 einzutragen und durch einen geeigneten Nachweis zu belegen.

Die gesamten Angaben unter Nummer 2 in der bereits abgeschlossenen Liefervereinbarung sind für das Schuljahr 2021/2022 aufgrund anzupassender Verfahrensregelungen ungültig und werden durch die Angaben im Meldeblatt ersetzt. Eine weitere Anpassung der Kinderzahl ist danach nicht mehr möglich.

Für die im Meldeblatt angegebene Kinderzahl ist ein geeigneter Nachweis seitens der Bildungseinrichtung notwendig.

Geeignete Nachweise sind z. B. ein Screenshot oder Ausdruck:

- Angabe zur Schulstatistik, soweit Stichtag 01.08. d.J.

- Angabe in kita.web, soweit Stichtag 01.08. d.J.

Die o. a. Aufzählung ist nicht abschließend!

Das Meldeblatt wird vom Lieferanten (m/w/d) mit der Liefervereinbarung an die Bildungseinrichtung übermittelt. Das Meldeblatt mit dem Nachweis der angegebenen Kinderzahl ist dann unverzüglich von der Bildungseinrichtung ausgefüllt an den Lieferanten (m/w/d) zurück zu übersenden. Sollte die Liefervereinbarung bereits vorliegen, ist ausschließlich das Meldeblatt inklusive eines geeigneten Nachweises nachzureichen.

Die im Meldeblatt angegebene Kinderzahl ist während des gesamten Schuljahres nicht veränderbar.

Steigt eine Bildungseinrichtung nicht direkt zu Beginn des Schuljahres in das EU-Schulprogramm ein, ist dennoch die Kinderzahl zum Stichtag 01.08.2021 zu werten. Die Bildungseinrichtungen sind verpflichtet, einen geeigneten Nachweis für die im Meldeblatt angegebene Kinderzahl bei Kontrollen vorzulegen.

6.3 Liefervereinbarung

Pro Schuljahr und Programmkomponente **muss vor der ersten Lieferung**, für die eine Beihilfe beantragt werden soll, zwischen einem Lieferanten (m/w/d) und einer Bildungseinrichtung eine Liefervereinbarung abgeschlossen werden.

Eine Gewährung der Beihilfe ist nur möglich, wenn eine gültige Liefervereinbarung zwischen einem zugelassenen Lieferanten (m/w/d) und einer für die Teilnahme am EU-Schulprogramm ausgewählten Bildungseinrichtung vorliegt.

Eine Liefervereinbarung gilt grundsätzlich für das gesamte Schuljahr und muss nicht mit jedem Beihilfeantrag eingereicht werden. Die Liefervereinbarung muss mit dem ersten Beihilfeantrag, mit dem eine Lieferung an eine Bildungseinrichtung abgerechnet werden soll, bei der Bewilligungsstelle vorgelegt werden. Die Liefervereinbarung muss den Zeitraum und die Programmkomponente, für den die Beihilfe zur Auszahlung beantragt wird, umfassen. Liefervereinbarungen können auch unterjährig abgeschlossen werden.

Die Kinderzahl ist zum Stichtag 01.08.2021 anhand des von der Bildungseinrichtung ausgefüllte Meldeblatt zu ermitteln. Diese Kinderzahl ist für das gesamte Schuljahr maßgeblich und nicht veränderbar. Das Meldeblatt ist mit einem geeigneten Nachweis der Kinderzahl umgehend aber spätestens mit dem nächsten Beihilfeantrag bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Sowohl der Lieferant (m/w/d) als auch die Bildungseinrichtung haben die Möglichkeit, eine geschlossene Liefervereinbarung in Absprache mit dem Partner (m/w/d) zu ändern oder ganz zu beenden. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine Änderung / Beendigung einer LVE jederzeit möglich. Eine Änderung einer bestehenden LVE ist mit einer neuen LVE zum nächstfolgenden Abrechnungszeitraum zu vereinbaren. Die Liefervereinbarung zur Änderung ist der Bewilligungsstelle (BWST) zu übersenden. Die Beendigung einer LVE ist der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

6.4 Beihilfeantrag

Der Beihilfeantrag inkl. der erforderlichen Anlagen ist auf den jeweils aktuellen Vordrucken (siehe 7.3) zu stellen.

Dem unterschriebenen Beihilfeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

Die Allgemeinen Erklärungen der antragstellenden Person/en (EU-Erklärung) und das Stammdatenblatt - diese Unterlagen werden Ihnen direkt von der LWK-Niedersachsen zugesandt - sind grundsätzlich pro Schuljahr und Lieferant (m/w/d) unterschrieben einzureichen. Auf den folgenden Anträgen wird bestätigt, dass die gemachten Angaben und Erklärungen weiterhin akzeptiert werden. Die Unterlagen können unabhängig vom Beihilfeantrag vorab für das Schuljahr bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Sie müssen jedoch spätestens mit Einreichung des ersten Beihilfeantrags vorgelegt werden bzw. vorliegen.

Soweit ein Lieferant (m/w/d) mit den per Bescheid getroffenen Entscheidungen nicht einverstanden ist, hat er die Möglichkeit, ein Rechtsmittel einzulegen.

Liste der beigefügten Liefernachweise

Alle beigefügten Liefernachweise müssen auf der Liste aufgeführt werden, dieses ist auch bei nur einer belieferten Einrichtung erforderlich.

Liefernachweis

Über den Liefernachweis werden die Lieferungen von dem Lieferanten (m/w/d) an die Bildungseinrichtung nachgewiesen. Ein Liefernachweis muss vollständig ausgefüllt und von der Bildungseinrichtung unterschrieben vorliegen. Wurde zwischen dem Lieferanten (m/w/d) und der Bildungseinrichtung innerhalb eines Abrechnungszeitraums eine Minderlieferung (siehe Punkt 2.5), z. B. auf Grund von einer wochenweisen Abwesenheit einer Klasse, vereinbart, sind diese Minderlieferungsmengen im Liefernachweis anzugeben und entsprechend zu begründen.

Die Liefernachweise stellen die tatsächlich gelieferten Mengen summiert für den Abrechnungszeitraum dar. Sie entsprechen somit den Lieferscheinen.

Meldeblatt und geeigneter Nachweis der im Meldeblatt angegebenen Kinderzahl

Das von der Bildungseinrichtung ausgefüllte Meldeblatt und der dazugehörige Nachweis der im Meldeblatt angegebenen Kinderzahl ist einmalig mit dem 1. Beihilfeantrag, in dem für diese Bildungseinrichtung eine Beihilfe beantragt wird, einzureichen.

7 Verfahren

7.1 Verfahren

Vor einer ersten Lieferung ist durch einen künftigen Lieferanten (m/w/d) ein Antrag auf Zulassung als Lieferant (m/w/d) zum EU-Schulprogramm zu stellen. Der Antrag wird von der zuständigen Stelle geprüft und entschieden (Zulassungsbescheid). Die Zulassung ist unbefristet.

Bildungseinrichtungen müssen sich je Schuljahr zur Teilnahme bewerben. Soweit eine Auswahl erfolgt, werden die Bildungseinrichtungen auf dem Internetportal zum EU-Schulprogramm veröffentlicht. Die Auswahl gilt ausschließlich für das jeweilige Schuljahr. Ein Anspruch für das nachfolgende Schuljahr besteht nicht.

Die Lieferanten (m/w/d) und Bildungseinrichtungen schließen vor der ersten Belieferung eine gültige Liefervereinbarung. Spätestens mit dem 1. Beihilfeantrag, in dem für eine Bildungseinrichtung eine Beihilfe beantragt wird, ist das Meldeblatt mit einem geeigneten Nachweis der Kinderzahl einzureichen.

Nach der Belieferung und bezogen auf einen Abrechnungszeitraum wird von dem Lieferanten (m/w/d) ein Antrag auf Zahlung der Beihilfe für das EU-Schulprogramm gestellt. Nach der erforderlichen Kontrolle erfolgt eine Entscheidung über den Antrag und ggf. Auszahlung der Beihilfe. Bei der Auszahlung müssen u. a. Verfristungskürzungen nach Artikel 4 Absatz 5 der

VO (EU) 2017/39 sowie die Einhaltung von Beihilfenvoraussetzungen mitberücksichtigt werden.

Nach Ablauf des Schuljahres erfolgen Vor-Ort-Kontrollen durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen sowie ggf. durch weitere Prüfinstitutionen.

7.2 Zuständigkeit

Die Vorgaben zum Verfahren werden durch das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Verfügung gestellt.

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ist als Bewilligungsbehörde für das Beihilfverfahren zur Gewährung der Beihilfen zum EU-Schulprogramm sowie für die Durchführung der Bewerbungsverfahren der Bildungseinrichtungen zuständig.

Die Auszahlung und Verbuchung erfolgt durch die EU-Zahlstelle im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

7.3 Unterlagen

Die Antragstellung muss auf den offiziellen und aktuellen Antragsvordrucken schriftlich erfolgen. Die Vordrucke werden von der **Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK)** zur Verfügung gestellt und können auf der [Internetseite der LWK](#) heruntergeladen werden.

Alle Antragsunterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten sind für die Dauer von mindestens sechs Jahren - ab dem auf die Zahlung folgenden Jahr - aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine längere Aufbewahrungsfrist vorgeschrieben ist.

Das Bewerbungsverfahren erfolgt mittels eines Online-Verfahrens. Weitere Informationen finden sich unter www.schulprogramm.niedersachsen.de

Rechtsgrundlagen für die Förderung:

- Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013
- Verordnung (EU) 2016/791
- Verordnung (EU) 2016/795
- Verordnung (EU) 2017/40
- Verordnung (EU) 2017/39
- Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1182/71
- Marktorganisationsgesetz
- Gesetz zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über das Schulprogramm für Obst, Gemüse und Milch (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogrammgesetz-LwErzg SchulproG)
- Verordnung zur Durchführung der Teilnahme der Länder am Schulprogramm für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Landwirtschaftserzeugnisse-Schulprogramm-Teilnahmeverordnung – LwErzgSchulproTeilnV)
- Verwaltungsverfahrensgesetze (VwVfG) des Bundes und des Landes Niedersachsen
- Regionale Strategien Niedersachsen und Bremen

in der jeweils gültigen Fassung.